

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

1.	Allgemeines	2
2.	Ziele der Flurbereinigung Scholen (Br-V)	3
3.	Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes	4
4.	Lage und besondere Merkmale des Flurbereinigungsgebietes	4
5.1	Verkehrsanlagen	5
5.2	Gewässer	6
5.3	Landschaftsgestaltende Anlagen	6
5.4	Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen	6
6.	Prüfung der UVP-Pflichtigkeit / Artenschutz	7

1. Allgemeines

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Scholen (Br-V) wurde nach Freigabe des Flurbereinigungsprogramms 2013 mit Beschluss vom 29.10.2013 angeordnet.

Mit der Einleitung ist die Teilnehmergeinschaft (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Scholen (Br-V)“ mit Sitz im Flecken Bruchhausen-Vilsen. Durch die Wahl des TG-Vorstandes einschl. Stellvertreter wurde die TG handlungsfähig.

Der hier vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die der anerkannten Naturschutzvereinigungen zu den Neugestaltungsgrundsätzen wurden weitestgehend berücksichtigt.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis die Verfahrensziele, die vorläufige Abgrenzung des Verfahrensgebietes und die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (NGG) erarbeitet. Die Erarbeitung der NGG erfolgte in 7 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum von November 2011 bis Dezember 2012. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Landkreis Diepholz sowie die Vertreter der Gemeinde Engeln bzw. des Flecken Bruchhausen-Vilsen mit ihren angeschlossenen Ortschaften wurden intensiv beteiligt.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der Flurbereinigung Scholen erreicht werden können. Die NGG waren zudem Grundlage für die Aufstellung des hier vorliegenden Planes nach § 41 FlurbG.

Die örtliche Abstimmung der NGG mit der Oberen Flurbereinigungsbehörde erfolgte am 5. Dezember 2012.

Der Termin gem. § 38 FlurbG zur Aufstellung und Erörterung der Neugestaltungsgrundsätze mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen fand am 13.11.2013 statt. Hinweise und Anregungen wurden, soweit möglich, in die Planunterlagen übernommen bzw. werden beachtet.

Die Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG erfolgte bereits am 29.10.2013.

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 31.3.2000 (Nds. MBl. S. 316) - VORIS 78350 00 00 00 061 - (außer Kraft)

2. Ziele der Flurbereinigung Scholen (Br-V)

Mit der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Scholen werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Erneuerung und Ergänzung abgängiger Durchlassbauwerke
- Aufhebung von unbefestigten und befestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität durch Anlage von Gewässerrandstreifen, Verbesserung der gewässertypischen Strukturen
- Unterstützung bei der Umsetzung gemeindlicher Kompensationsmaßnahmen durch entsprechende Flächenausweisung
- Unterstützung der Gemeinde bei der Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen aus der Dorferneuerung in den Ortsrandbereichen
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes, z. B. Erhaltung und Sicherung von „Schlatt-Standorten“ im Rahmen des Projektes „Augen der Landschaft“, Instandsetzung und Wiederherstellung von Teichen und Ergänzung von Baumpflanzungen zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente
- Weiterentwicklung des Wegenetzes mit Blick auf die touristische und Naherholungsnutzung (insbesondere Herstellung von Fuß- und Radwegeverbindungen zum Kurort Bruchhausen-Vilsen, daneben Reitwegeverbindungen)

3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, wird die Flurbereinigung Scholen als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen die Flächen der Gemarkung Scholen sowie kleinere Teile der Gemarkungen Oerdinghausen, Bruchhausen-Vilsen, Homfeld, Asendorf, Hohenmoor und Scholen-Bruchhausen-Vilsen.

Der Ortskern von Scholen und das Gewerbegebiet Scholen an der „Scholer Straße“ unterliegen nicht dem Flurbereinigungsverfahren.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen.

Die Fläche umfasst zurzeit rd. 991 ha.

4. Lage und besondere Merkmale des Flurbereinigungsgebietes

Die Ortschaft Scholen gehört mit dem umliegenden Flurbereinigungsgebiet zum Gemeindebezirk des Fleckens Bruchhausen-Vilsen im Landkreis Diepholz.

Das Planungsgebiet liegt ca. 30 km südlich von Bremen und ca. 40 km nordöstlich von Diepholz, im nordöstlichen Teil des Landkreises Diepholz ca. 6 km südwestlich von Bruchhausen-Vilsen.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die B 6 und die L 202.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung mit einer Fruchtfolge aus Getreide und Maisanbau. Vereinzelt sind noch Grünlandflächen in feuchteren Niederungen und auf hofnahen Flächen vorhanden.

Das Planungsgebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit 594 „Syker Geest“ und dort zur naturräumlichen Einheit/Landschaftseinheit „Östliche Syker Geest“.

Die potenziell natürliche Vegetation ist der „Waldmeister-Buchenwald“ mit Übergängen zum „Feuchten Flattergras-Buchenwald“ und zum „Eichen-Hainbuchenwald“.

Im Verfahrensgebiet gibt es keine Schutzgebiete und keine ausgewiesenen „Besonders geschützten Biotope“.

5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan nach §41 FlurbG und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege² sind berücksichtigt. Auf einzelne Anlagen wird Bezug genommen, wenn sie von den genannten Grundsätzen erheblich abweichen.

5.1 Verkehrsanlagen

Ein Ausbau des Wegenetzes erfolgt nur soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. sofern ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht oder sofern zur Erschließung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grundstücken ein neu zu trassierender Weg erforderlich ist. Weitergehende Funktionen von Wegen, z.B. als Fuß- oder Radweg, aber auch für außerlandwirtschaftlichen Verkehr, werden in die Planung einbezogen. Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze:

- Ausbau von Wirtschaftswegen regelmäßig in einer Fahrbahnbreite von 3,0 m.
- Ausbau möglichst auf vorhandener Trasse unter Berücksichtigung zu erhaltender Gehölzbestände und Randstreifen.
- Aufhebung entbehrlicher Wirtschaftswege (siehe Nr. 5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen).

Nach aktuellem Maßnahmenkonzept werden rd. 11,0 km Wege überplant. In der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sind diese Wege dargestellt. Der Ausbau erfolgt gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) vorwiegend in mittelschwerer bituminöser Befestigung (MSB (Bit)). Circa 1,4 km untergeordnete Wege werden als unbefestigte Erdwege ausgewiesen.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Maßnahmen hinsichtlich Befestigungsart, Bauweise und Ausbaulänge sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen zu entnehmen. Die genaue Lage ist in der Karte zum P 41 ersichtlich.

In der Karte zum P 41 sind nachrichtlich Reitwege dargestellt. Dabei geht es nicht um die Ausweisung neuer Reitwege, sondern um die Nutzung vorhandener Wege bzw. Wegeseitenräume. Bereitbare Seitenstreifen sind in eine Breite von ca. 1,5 m ausreichend. Eine Markierung mit Eichenspaltpfählen wäre sinnvoll.

² Vorinformation des Landkreises Diepholz – mündliche Mitteilungen H. Jäger und H. Kanzelmeier am 23.03.2012 in der RD Sulingen - gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinien Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung, Gem.RdErl. d. ML u. d. MU v. 8.8.2000 (Nds. MBl. S. 590) - VORIS 78350 00 00 00 063 - (außer Kraft)

5.2 Gewässer

Ein Ausbau oder die Änderung von Gewässern zur zusätzlichen Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen. Im Rahmen des Wegebauwerkes sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich. Es handelt sich dabei in der Regel um den Austausch alter, nicht ausreichend tragfähiger Falzrohre gegen wandverstärkte Betonrohre gleichen oder größeren Durchmessers.

Im Zuge von Kompensations- oder Gestaltungsmaßnahmen sind Renaturierungsmaßnahmen oder sonstige ökologische Verbesserungsmaßnahmen an den Fließgewässern geplant.

Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze:

- Verzicht auf Vorflut verbessernde Maßnahmen
- Unterstützung Dritter bei der Umsetzung möglicher Maßnahmen an den Fließgewässern
- Unterstützung möglicher Gewässerentwicklungsmaßnahmen für den Verlauf des Retzer Baches, z.B. durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Zuge der Flurbereinigung

5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Bei der Planung der landschaftsgestaltenden Anlagen wurden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile, insbesondere wertvoller Gehölzbestände durch angepasste Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung.
- Schaffung der bodenordnerischen, ggf. auch planungsrechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung
- Ausweisung von Saumstreifen mit Bepflanzung, Gewässerrandstreifen und Gewässerrandstreifen mit Entwicklung zu Sekundärauen, Anlage von Feldgehölzen, Förderung der extensiven Grünlandnutzung, Anlage von Feuchtbiotopen und Schlatt-Renaturierungen als mögliche Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet zurzeit Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von rd. 2,5 ha und Gestaltungsmaßnahmen im Umfang von rd. 7,2 ha.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Maßnahmen sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und der Karte zum P 41 zu entnehmen.

5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen

- Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen zur Schaffung besserer Zuschnitte landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Im Rahmen der Flurbereinigung ist die Rekultivierung von voraussichtlich rd. 4,9 km nicht mehr benötigter Wirtschaftswegen vorgesehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist abhängig von der Neuzuteilung und wird letztendlich auch erst dann entschieden.

Mit Ausnahme eines bituminös befestigten Weges (Entsiegelung) handelt es sich hierbei vorwiegend um Erdwege, die zum Teil mit Lesesteinen ausgebessert wurden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Maßnahmen sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und der Karte zum P 41 zu entnehmen.

6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 16.1 der Anlage 1 zu § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung trifft die obere Flurbereinigungsbehörde im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze³ (NGG).

Auf der Grundlage der am 05.12.2012 abgestimmten NGG und der entsprechend vorgelegten Unterlagen, wurde für die vereinfachte Flurbereinigung Scholen (Br-V) durch die obere Flurbereinigungsbehörde am 11.12.2012 gem. § 6 NUVPG festgestellt, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Vorkommen streng geschützter Arten im Flurbereinigungsgebiet und der Bedeutung der Standorte für Rast- und Brutvögel kann in Abstimmung mit der UNB Landkreis Diepholz festgestellt werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu erwarten sind.

³ vgl. Ziffer 1.3.3 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung)